Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Marktgemeinde Schruns, Kirchplatz 2, A-6780 Schruns

Auskunft:
Herbert Schuster

Tel: +43 5556 72435 - 130
Fax: +43 5556 72435 - 109
herbert.schuster@schruns.at

Schruns, 18. August 2022

GZ 120-2-149/2022/Schu.
Geh- und Radwege Schruns

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schruns in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs 1 Straßenverkehrsordnung BGBl Nr 159/1960 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl Nr 30/1995 in der geltenden Fassung sowie des § 67 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 in der geltenden Fassung.

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Zif 2 Straßenverkehrsordnung BGBl Nr 159/1960 in der geltenden Fassung wird im Interesse der Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs verordnet:

§ 1

Die Wegabschnitte Illweg im Bereich
a) Illweg „Jägerbrücke" talauswärts bis Rätikonkreuzung L 84 Zelfastraße
b) Rätikonkreuzung L84 Zelfastraße talauswärts bis Litzbrücke (Radbrücke)
c) Abzweigung L 188 Montafoner Straße bis L 83 Vandanser Straße
d) Bahnhof Kaltenbrunnen talauswärts bis Gemeindegrenze zu Bartholomäberg
werden als **Geh- und Radweg** verordnet.

§ 2

Der Dr. Vonbun Weg (Litzdamm) im Bereich ab der Abzweigung von der Batloggstraße (Einbahn) bis Einmündung in den Hermann Sander-Weg wird als **Geh- und Radweg** verordnet.
Vom Fahrverbot für Fahrzeuge ist der Anrainerverkehr ausgehend von der Batloggstraße (Einbahn) bis zum Haus Dr. Vonbun Weg HNr 5 ausgenommen.

§ 3

Der Hermann Sander-Weg (Litzdamm) im Bereich Abzweigung L 95 Silbertaler Straße bis Einmündung in die L 188 Montafoner Straße wird als **Geh- und Radweg** verordnet.

Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Vom Fahrverbot für Fahrzeuge ist der Anrainerverkehr ausgehend von der L 188 Montafoner Straße bis zum Haus Hermann Sander-Weg HNr 10 ausgenommen.

§ 4

Der Verbindungsweg Abzweigung Veltlinerweg im Bereich HNr 14 über die Querung mit dem Rainweg bis Einmündung in den Auweg wird als **Geh- und Radweg** verordnet.

§ 5

Vom Fahrverbot für Fahrzeuge auf den angeführten Wegabschnitten gemäß §§ 1 bis 4 dieser Verordnung ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen für die Pistenpräperation sowie mit Fahrzeugen der Marktgemeinde Schruns im Zuge von Instandsetzungsarbeiten und Müllentsorgungsfahrten.
Auf dem Wegabschnitt gemäß § 1 lit c sind Fahrten mit Fahrzeugen im Zuge von Instandhaltungsarbeiten an der Gleisanlage der Montafonerbahn sowie Fahrten zum Lagerplatz der Fa. Jäger Bau GmbH ausgenommen.

§ 6

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch das Anbringen der Gebotszeichen nach § 52 lit b Zif 17a a) „Geh- und Radweg" und § 52 Z 22a „Ende eines Gebotes" StVO 1960 sowie gem. §§ 2 und 3 dieser Verordnung mit den Zusatzschildern „Zufahrt für Anrainer und Zustelldienst auf 150 m" am Beginn des Dr. Vonbun Weges ab der Abzweigung von der Batloggstraße und „Ausgenommen Anrainerverkehr bis HNr. 10" Höhe Einmündung Hermann Sander Weg/L 188 kundgemacht und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früher erlassenen Verordnungen betreffend Verkehrsbeschränkungen auf den angeführten Wegabschnitten außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Jürgen Kuster

Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	29.08.22	Michelle B.
von der Amtstafel abgenommen am		

Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz,
   SMTP: BHBL@vorarlberg.at
2. Polizeiinspektion Schruns, Wagenweg 4, 6780 Schruns,
   SMTP: pi-v-schruns@polizei.gv.at